



## Öffentliche Bekanntmachung vom 02.01.2022

### über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

#### Zusammenlegung Gutach

Das Landratsamt Ortenaukreis - untere Flurbereinigungsbehörde - hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch Einfache Änderung Nr. 1 (Nachtrag I) in der **Zusammenlegung Gutach** für zulässig erklärt. Die Planänderung umfasst Veränderungen an geplanten Wald- und Mindestflurwegen in Lage und Länge. Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Durch die vorgesehene Änderung des Ausbaukonzepts kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. Gefährdete Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume werden nicht bedroht. Besonders geschützte Biotope sind nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Belange sind durch die Maßnahme nicht berührt. Die geplante Änderung ist mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Es bestehen von dort keine Einwände aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes. Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/2210](http://www.lgl-bw.de/2210)) eingesehen werden.

gez. Jäger, Vermessungsdirektor

D.S.